

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 14 | 25. Jahrgang | 20.11.2015

Inhalt

Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)	2
Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)	5
Mitteilung des Gemeindevahlleiters	10
Öffentliche Auslegung 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Große Parower Straße/Ecke Kosegartenweg“	11
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	12
Jahresabschluss 2014 Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH	12
Informationen	13
UNESCO-Brief 04/2015 (Oktober-Dezember)	15/16

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Alter Markt 5, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) **Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0282 vom 15.10.2015**

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15.10. 2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung ordnungsgemäß zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind sowie vorhandene öffentliche Straßen.

(2) Einzelne, außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Eine geschlossene Ortslage in diesem Sinne ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen sie nicht, soweit der unbebaute Zwischenraum nicht größer als 150 Meter ist. Im Fall einer einseitigen Bebauung entfällt die geschlossene Ortslage nicht.

(3) Die Hansestadt Stralsund betreibt die Reinigung der unter § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Straßen als öffentliche Einrichtung. Sie reinigt die Straßen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung den Grundstückseigentümern/Grundstückseigentümerinnen oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen wird. Die Hansestadt Stralsund kann sich zur Durchführung der Reinigung beauftragter Dritter bedienen.

§ 2 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Hansestadt Stralsund Leistungen erbringt.

Für die Straßenreinigung, welche die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, werden Gebühren nach Maßgabe der Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund erhoben.

§ 3 - Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst:

1. die Sommerreinigung (Säuberung der Fahrbahn einschließlich der Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten, der Gehwege sowie der in § 4 Abs. 1a bis Abs. 1c dieser Satzung genannten Teile)
2. den Winterdienst (Schnee- und Eisglättebeseitigung, Schneeberäumung)

(2) Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und beinhalten die Entfernung aller Fremdkörper, d. h. der nicht zur Straße gehörenden Gegenstände von derselben, die diese verunreinigen. Kehricht und sonstige Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen sowie öffentlichen Grünanlagen abgelagert werden.

(3) Laub ist aufzunehmen und von den öffentlichen Straßen und Wegen zu entfernen. Es darf nicht auf oder in andere Bestandteile der öffentlichen Straßen und Wege verbracht werden.

(4) Die in den einzelnen Straßen vorhandenen Verkehrsinseln, Fahrbahnteiler und Überwege werden teilweise manuell gereinigt. Diese Reinigung erfolgt unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der Straße grundsätzlich monatlich.

(5) Aufweitungen in Kreuzungsbereichen und mehrspurige Richtungsfahrbahnen sind in den entsprechenden Rinnsteinbereichen einschließlich der halben äußeren Fahrspurbreite zu reinigen.

§ 4 - Übertragung der Reinigungspflicht Sommerreinigung auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Reinigung folgender Straßenteile als Sommerreinigung auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf, soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze,
- b) Radwege, Trenn-, Grün- oder Baumstreifen und sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Bestandteile des Straßenkörpers,
- c) Parkstreifen und Parkbuchten für den ruhenden Verkehr.

In den nicht im Verzeichnis der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen sowie in den in Reinigungsklasse W aufgeführten Straßen sind zusätzlich zu den vorgenannten Straßenteilen die Hälfte der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten zu reinigen.



Sind Verkehrsflächen nicht baulich eindeutig als Gehweg oder Fahrbahn gekennzeichnet, gilt die Reinigungspflicht bis zu einer Tiefe von sechs Metern gemessen von der Grenze des anliegenden Grundstückes.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Reinigungspflichtiger, ist jeder Eigentümer und jede Eigentümerin oder zur Nutzung dinglich Berechtigter/Berechtigte insoweit nur zur Reinigung des durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Ist der/die Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine/ihre Pflicht nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung persönlich zu erfüllen, so hat er/sie geeignete Personen oder Unternehmen mit der Reinigung zu beauftragen.

(3) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Stralsund befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 - Übertragung der Reinigungspflicht Winterdienst auf die Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten

(1) In allen reinigungspflichtigen Straßen wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung folgender Straßenteile als Winterdienst auf die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen mit Ausnahme der Bereiche von Haltestellen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung:

- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppwege. Als Gehweg gilt auch ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Seitenstreifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- b) Anschlüsse für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten und ihre Zugänge.

(2) Im Bereich von Haltestellen des ÖPNV wird die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie die Schneeberäumung im Wartebereich der Fahrgäste bis zur Bordsteinkante durch die Hansestadt Stralsund vorgenommen. Der Bereich der Haltestellen des ÖPNV beträgt in der Längenausdehnung für eine Wartehalle einer Einzelhaltestelle 18 Meter und für eine Wartehalle einer Doppelhaltestelle 26 Meter. Die Tiefe der zu reinigenden Fläche beginnt an der Bordsteinkante und endet 0,30 m hinter der Wartehallenrückwand. An Haltestellen ohne Wartehalle ist die allein für die Haltestelle befestigte Standfläche für Fahrgäste durch die Hansestadt Stralsund zu reinigen. Besteht die befestigte Standfläche nicht allein für die Haltestelle, beginnt die durch die Hansestadt Stralsund zu reinigende Fläche ebenfalls an der Bordsteinkante, endet in einer Tiefe von maximal 1,50 m dahinter und dehnt sich unmittelbar am Haltestellenschild (Zeichen 224 der StVO) der Länge nach 18 Meter grundsätzlich entgegen der Fahrtrichtung aus. Im Übrigen bleibt die Reinigungspflicht der Eigentümer/Eigentümerinnen oder der zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke bestehen.

(3) Die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie Schneeberäumung ist wie folgt durchzuführen:

- a) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind in der Regel abstumpfende Stoffe, die keine schädliche Belastung für die Umwelt verursachen können, wie z. B. Sand oder Steingranulat, einzusetzen. Die Verwendung von Salz und anderen chemischen Mitteln ist nur dann zulässig, wenn der Einsatz abstumpfender Stoffe zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte nicht ausreicht (z.B. auf besonderen Gefahrenstellen, Treppen, Rampen, Gefällstrecken). Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Eisglätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, mit Salz vermischter Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- b) Schnee ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach beendetem Schneefall zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu entfernen. Auf unbefestigten Gehwegen sind die Schneemengen unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- c) Eisglätte ist werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 08.00 bis 20.00 Uhr, unverzüglich nach ihrem Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr entstandene Eisglätte ist bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages bzw. bis 08.00 Uhr des folgenden Sonn- oder Feiertages zu beseitigen.
- d) Schnee und Eis von der Fahrbahn sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, und wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen muss die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizulegen. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

(4) Für die Schnee- und Eisglättebeseitigung sowie für die Schneeberäumung gelten § 4 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 6 - Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat als Verursacher/Verursacherin gemäß § 49 Straßen- und Wegegesetz M-V die Verunreinigungen ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Dies gilt bei der Verunreinigung durch Hundekot oder den Kot anderer Tiere auch für den Halter/die Halterin oder Führer/Führerin dieser Tiere.



§ 7 - Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.
- (2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.


§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 7 Straßen- und Wegegesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. seine Reinigungspflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 3, 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht erfüllt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 dieser Satzung seiner Pflicht zur Schnee-, Glättebeseitigung oder Schneeberäumung nicht nachkommt;
 3. entgegen § 5 Abs. 3 Buchstabe a) dieser Satzung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf Gehwegen Salz oder chemische Mittel einsetzt;
 4. nach § 6 Satz 2 als Halter/Halterin oder Führer/Führerin von Hunden oder anderen Tieren deren Kot nicht unverzüglich von der öffentlichen Straße beseitigt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von fünf Euro bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 9 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, 06.11.2015


i.V.
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016; Seite 7


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05. November 2015 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 06.11.2015


i.V.
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0283 vom 15.10.2015

Auf der Grundlage von § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 833), des § 50 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 15.10.2015 und Anzeige beim Ministerium für Inneres und Sport M-V folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

Die Hansestadt Stralsund erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung, die die Sommerreinigung und den Winterdienst umfasst, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach den §§ 4 und 5 der Straßenreinigungssatzung den Reinigungspflichtigen obliegt. Die Gebühren beruhen auf der bei der Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2016 und 2017.

§ 2 - Grundstücksbegriff und Gebührenschuldner/Gebührensuldnerinnen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das bürgerlich-rechtliche Grundstück.

(2) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch Grundstücke, die vom Gehweg oder der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der zu reinigenden Straße liegen.

(3) Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen sind die Eigentümer/Eigentümerinnen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke. Mehrere Gebührenschuldner/Gebührenschuldnerinnen sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig. Gleiches gilt sinngemäß beim Wechsel des/der zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten.

(5) Die Gebührenschuldner und Gebührenschuldnerinnen haben eigenständig und auf Nachfrage alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Hansestadt Stralsund das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage der Gebühren festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 3 - Bemessungsgrundlagen und Gebührenmaßstab

(1) Bemessungsgrundlagen der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:

- a) die Straßenfrontlänge des anliegenden Grundstücks in Metern (die Länge der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit dem Straßengrundstück), wobei die Meterzahl bei weniger als 50 cm um einen Meter abgerundet und die Meterzahl ab 50 cm um einen Meter aufgerundet wird, und
- b) die in dieser Satzung aufgeführten Reinigungsklassen sowie die in der Anlage zu dieser Satzung diesen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen.

(2) Wird das Grundstück durch Bestandteile im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) bis c) der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stralsund von dem Straßenkörper getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugewandten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.

§ 4 - Gebührensätze

Die Gebühren sind Einheitsgebühren. Sie betragen je Meter Frontlänge für das Kalenderjahr:

	Sommerreinigung	Winterdienst
Reinigungsklasse 0	1,68 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse 1	3,35 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse 2	6,71 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse 3	10,06 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse 7	23,47 Euro	1,56 Euro
Reinigungsklasse S0	1,68 Euro	-
Reinigungsklasse S2	6,71 Euro	-
Reinigungsklasse S3	10,06 Euro	-
Reinigungsklasse W	-	1,56 Euro

§ 5 - Entstehen, Ändern und Enden von Gebührenpflicht und Gebührenschild

(1) Die allgemeine Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres oder endet diese vor Ablauf des Kalenderjahres, beschränkt sich der Erhebungszeitraum auf diesen Zeitraum.

(3) Die tatsächliche Gebührenschild entsteht mit dem Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.



- (4) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.
- (5) Die allgemeine Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die öffentliche Einrichtung Straßenreinigung eingestellt wird.
- (6) Wird die Straßenreinigung infolge von Betriebsstörungen, außergewöhnlichen Witterungsstörungen oder sonstigen Gründen kurzzeitig unterbrochen oder eingeschränkt, ist dies für das Fortbestehen der Gebührenpflicht unerheblich. Die Gebührenzahlungspflicht wird auf Antrag des Gebührenschuldners/der Gebührenschuldnerin unterbrochen, wenn die Reinigung der gesamten Straße z. B. wegen Bauarbeiten, Aufgrabungen oder sonstigen von der Hansestadt Stralsund oder ihrem beauftragten Dritten zu vertretenden Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt wird. Dabei endet die Gebührenzahlungspflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung eingestellt wird; sie beginnt erneut nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten wieder aufgenommen wurden.
- (7) Wird aus den in § 5 Abs. 6 genannten Gründen die Straßenreinigungsleistung in einer Straße länger als einen Monat nur eingeschränkt erbracht, kann die Gebühr für die betreffenden Gebührenpflichtigen auf Antrag auf die Hälfte der monatlichen Gebühr reduziert werden. § 5 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 - Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt Stralsund gegenüber dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Straßenreinigungsgebühren.
- (2) Die nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird zum 31. Dezember eines Jahres fällig. Die unterjährige Gebührenschuld ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Auf die fällige Gebührenschuld werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz M-V zu je einem Viertel des Jahresbetrages Vorauszahlungen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 15,- Euro, ist diese insgesamt am 15. August eines jeden Jahres fällig. Beträgt die festgesetzte Jahresgebühr nicht mehr als 30,- Euro, so ist dieser Betrag je zur Hälfte am 15. Februar und am 15. August eines jeden Jahres fällig.
- (4) Die gesamte Jahresgebühr ist jeweils am 01. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin dies beantragt.
- (5) Wird dem Gebührenschuldner/der Gebührenschuldnerin nach Maßgabe von § 6 Abs. 3 bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekanntgegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat der Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin die erste Vorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung geringer als die nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Vorauszahlung, so ist der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist die danach gezahlte Vorausleistung höher als die nach dem Abgabenbescheid geschuldete Vorausleistung, so wird der Unterschiedsbetrag durch Verrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.
- (6) Die Regelungen nach § 6 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 dieser Satzung gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.
- (7) Beginnt die allgemeine Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner/die Gebührenschuldnerin nach § 6 Absatz 3 dieser Satzung zu entrichtende Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten.

§ 7 - Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum werden die Gebühren für die gesamten Grundstücke festgesetzt und gegenüber dem Verwalter/der Verwalterin bekanntgegeben.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt damit die Satzung der Hansestadt Stralsund über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24. Oktober 2013 außer Kraft.

Stralsund, 06.11.2015

i.V.
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Anlage zur Straßenreinigungssatzung und zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund (Verzeichnis der Reinigungsklassen) – gültig ab 01. Januar 2016

Reinigungsklasse 0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Feldrain stadtseitig (Rostocker Chaussee bis Rudolf-Diesel-Straße links)
 Am Paschenberg (Greifswalder Chaussee bis Bahnweg beidseitig)
 An der Stadtkoppel (Lindenallee bis Vogelsangstraße beidseitig)
 An der Werft (Zum Seglerhafen bis Alte Flugzeugwerft beidseitig)
 Arnold-Zweig-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Maxim-Gorki-Straße beidseitig)
 Bahnweg (Am Köppenberg bis Greifswalder Chaussee links)
 Bauhofstraße (Greifswalder Chaussee bis An der Werft beidseitig)
 Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
 Damaschkeweg (Carl-Heydemann-Ring bis Groß Lüdershäger Weg beidseitig)
 Ehm-Welk-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Feldstraße (Damaschkeweg bis Ende Grundstück Feldstraße 14 beidseitig)
 Friedrich-Wolf-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
 Gentzkowstraße (Bahnhofstraße bis Karl-Marx-Straße beidseitig)
 Gewerbestraße (Handwerkerring bis Handwerkerring beidseitig)
 Groß Lüdershäger Weg (Tribseer Wiesen bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
 Grünhufe (Lübecker Allee bis Grünthal beidseitig)
 Grünthal (Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße bis Lindenallee beidseitig)
 Handwerkerring (Grünhufer Bogen bis Grünhufer Bogen beidseitig)
 Hans-Fallada-Straße (Kreisverkehr Heinrich-Heine-Ring bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring Anliegerstraße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Theodor-Storm-Weg beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring (Thomas-Kantzow-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
 Heinrich-von-Stephan-Straße (Lion-Feuchtwanger-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Hermann-Burmeister-Straße (Hans-Fallada-Straße bis Hans-Fallada-Straße beidseitig)
 Jakob-Kaiser-Straße (Julius-Leber-Straße bis Carl-Friedrich-Goerdeler-Straße beidseitig)
 Julius-Leber-Straße (Jakob-Kaiser-Straße bis Grünthal beidseitig)
 Kirchstraße (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
 Koppelstraße (Voigdehäger Weg bis Ende Grundstück Koppelstraße 7 beidseitig)
 Koppelstraße (Richtenberger Chaussee bis Ende Grundstück Koppelstraße 37 beidseitig)
 Lindenallee (An der Stadtkoppel bis Lindenallee 12 beidseitig)
 Lindenallee (Kreisverkehr)
 Lion-Feuchtwanger-Straße (Heinrich-von-Stephan-Straße bis Ehm-Welk-Weg beidseitig)
 Lübecker Allee (Lindenallee bis Grünhufe beidseitig)
 Maxim-Gorki-Straße (Arnold-Zweig-Straße bis Friedrich-Wolf-Straße beidseitig)
 Mühlgrabenstraße (Vogelsangstraße bis Lindenallee beidseitig)
 Robert-Bosch-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
 Rudolf-Diesel-Straße (Am Feldrain bis Robert-Bosch-Straße beidseitig)
 Schwarze Kuppe (Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 12 beidseitig)
 Tribseer Wiesen (Groß Lüdershäger Weg bis Feldstraße beidseitig)
 Vogelsangstraße (Grünhufer Bogen bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
 Voigdehäger Weg (Greifswalder Chaussee bis Koppelstraße beidseitig)
 Werftstraße (Kreisverkehr Werftstraße bis Ende Grundstück Werftstraße 11A beidseitig)
 Werner-von-Siemens-Straße (Rudolf-Diesel-Straße bis Rudolf-Diesel-Straße beidseitig)
 Zunftstraße (Gewerbestraße bis Handwerkerring beidseitig)

Reinigungsklasse 1

einmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Alte Richtenberger Straße (Carl-Heydemann-Ring bis Richtenberger Chaussee beidseitig)
 Am Langenkanal (Hafenstraße bis Am Querkanal beidseitig)
 Am Querkanal (Am Langenkanal bis Querkanalbrücke beidseitig)
 An den Bleichen (Friedrich-Engels-Straße bis Vogelwiese beidseitig)
 An der Hafenbahn (Hafenstraße bis Ende Grundstück Ziegelstraße 8 beidseitig)
 Bahnhofstraße (Tribseer Damm bis Gentzkowstraße beidseitig)
 Deviner Weg (Greifswalder Chaussee bis Gustower Weg beidseitig)
 Große Parower Straße (Spielhagenstraße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
 Gustower Weg (Deviner Weg bis Buswendeschleife Gustower Weg beidseitig)
 Hafenstraße (Frankendamm bis Am Langenkanal beidseitig)
 Heinrich-von-Stephan-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Karl-Marx-Straße (Kreisverkehr Frankenwall bis Kreisverkehr Werftstraße beidseitig)
 Kleine Parower Straße (Rudolf-Virchow-Straße bis Heinrich-Heine-Ring beidseitig)
 Lion-Feuchtwanger-Straße (Vogelwiese bis Heinrich-von-Stephan-Straße beidseitig)
 Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Ende Rinnstein in Richtung Parow beidseitig)
 Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr)



Rudolf-Virchow-Straße (Kedingshäger Straße bis Große Parower Straße beidseitig)
 Semlower Straße (Am Fischmarkt bis Am Fährkanal/Semlower Brücke beidseitig)
 Spielhagenstraße (Knieperdamm bis Große Parower Straße beidseitig)
 Thomas-Kantzow-Straße (Heinrich-Heine-Ring bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Vogelwiese (Kedingshäger Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Vogelwiese (Müller-Grählert-Straße bis Lion-Feuchtwanger-Straße beidseitig)
 Zum Kleinen Dänholm (Bahnübergang bis einschließlich Buswendeschleife beidseitig)

Reinigungsklasse 2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Barther Straße (Tribseer Damm bis Grünhufer Bogen beidseitig)
 Carl-Heydemann-Ring (Friedrich-Engels-Straße bis Damaschkeweg beidseitig)
 Fährwall stadtsseitig (Seestraße bis Johannischorstraße rechts)
 Fährwall (Johannischorstraße bis Fährstraße beidseitig)
 Frankendamm (Kreisverkehr Wasserstraße bis Kreisverkehr Werttstraße beidseitig)
 Frankenwall (Tribseer Damm bis Kreisverkehr Wasserstraße beidseitig)
 Frankenwall (Kreisverkehr)
 Friedrich-Engels-Straße (Knieperdamm bis Jungfernstieg beidseitig)
 Greifswalder Chaussee (Kreisverkehr Werttstraße bis Kreuzung Deviner Weg beidseitig)
 Grünhufer Bogen (Heinrich-Heine-Ring bis Stadtgrenze beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring (Große Parower Straße bis Grünhufer Bogen beidseitig)
 Heinrich-Heine-Ring (Kreisverkehr)
 Jungfernstieg (Carl-Heydemann-Ring bis Tribseer Damm beidseitig)
 Knieperdamm (Sarnowstraße bis Prohner Straße beidseitig)
 Knieperwall (Kreisverkehr Olof-Palme-Platz bis Tribseer Damm beidseitig)
 Knieperwall (Kreisverkehr)
 Kulpstraße (Schillstraße bis Alter Markt beidseitig)
 Lindenallee (Grünhufer Bogen bis Lübecker Allee einschließlich Buswendeschleife beidseitig)
 Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr)
 Parower Chaussee (Kreisverkehr Prohn/Parow bis Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund beidseitig)
 Parower Chaussee (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung Bund)
 Prohner Straße (Kleine Parower Straße bis Kreisverkehr Prohn/Parow beidseitig)
 Prohner Straße (Kreisverkehr Prohn/Parow)
 Richtenberger Chaussee (Tribseer Damm bis Kreisverkehr beidseitig)
 Rostocker Chaussee (Tribseer Damm bis Ende Klinikum beidseitig)
 Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Ende Bushaltestelle Galgenberg links)
 Sarnowstraße (Olof-Palme-Platz bis Knieperdamm beidseitig)
 Schillstraße (Kulpstraße bis Knieperstraße beidseitig)
 Semlower Straße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Tribseer Damm (Rostocker Chaussee bis Knieperwall beidseitig)
 Wasserstraße (Kreisverkehr)
 Werttstraße (Kreisverkehr Greifswalder Chaussee/ Frankendamm/Karl-Marx-Straße)
 Zur Schwedenschanze (Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis 1. Einfahrt
 Parkplatz Fachhochschule beidseitig)

Reinigungsklasse 3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

Am Fischmarkt (Langenstraße bis Fährstraße beidseitig)
 Am Kütertor (Knieperwall bis Heilgeiststraße beidseitig)
 Badenstraße (Ossenreyerstraße bis Wasserstraße beidseitig)
 Bielkenhagen (Heilgeiststraße bis Mönchstraße beidseitig)
 Bleistraße (Neuer Markt bis Marienstraße beidseitig)
 Fährstraße (Alter Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Fährwall (Olof-Palme-Platz bis Seestraße beidseitig)
 Frankenstraße (Wasserstraße bis Neuer Markt beidseitig)
 Heilgeiststraße (Am Kütertor bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Knieperstraße (Alter Markt bis Olof-Palme-Platz beidseitig)
 Langenstraße (Neuer Markt bis Am Fischmarkt beidseitig)
 Marienchorstraße (Zipollenhagen bis Frankenwall beidseitig)
 Marienstraße (Bleistraße bis Tribseer Straße beidseitig)
 Mönchstraße (Knieperwall bis Katharinenberg beidseitig)
 Mühlenstraße (Alter Markt bis Heilgeiststraße beidseitig)
 Neuer Markt (Marienchorstraße bis Frankenstraße beidseitig)
 Olof-Palme-Platz (Kreisverkehr Mönchstraße bis Sarnowstraße beidseitig)
 Seestraße (Fährstraße bis Fährwall beidseitig)
 Tribseer Straße (Marienstraße/Tribseer Damm bis Neuer Markt beidseitig)
 Wasserstraße (Fährstraße bis Frankenwall beidseitig)



Reinigungsklasse 7

siebenmal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn, Winterdienst auf der Fahrbahn

- Alter Markt
- Apollonienmarkt (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
- Mönchstraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
- Neuer Markt (beidseitig)
- Ossenreyerstraße (Apollonienmarkt bis Alter Markt beidseitig)

Reinigungsklasse S0

14-tägliche Reinigung der Fahrbahn

- Lindenallee (Lindenallee 12 bis „Zentraler Grünzug“ beidseitig)
- Lindenallee („Zentraler Grünzug“ bis Mühlgrabenstraße beidseitig)
- Vogelsangstraße (Mühlgrabenstraße bis Ende Vogelsangstraße beidseitig)

Reinigungsklasse S2

zweimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

- Am Langenwall (Langenstraße bis Bei der Heilgeistkirche beidseitig)
- Bei der Heilgeistkirche (Wasserstraße bis Am Langenwall beidseitig)
- Judenstraße (Langenstraße bis Apollonienmarkt beidseitig)
- Lobshagen (Frankenstraße bis Frankenwall beidseitig)
- Poststraße (Katharinenberg bis Neuer Markt beidseitig)
- Ravensberger Straße (Mönchstraße bis Ossenreyerstraße beidseitig)
- Schillstraße (Fährstraße bis Kulpstraße beidseitig)
- Zipollenhagen (Marienchorstraße bis Frankenwall beidseitig)

Reinigungsklasse S3

dreimal wöchentliche Reinigung der Fahrbahn

- Badenstraße (Wasserstraße bis Am Fischmarkt beidseitig)
- Langenstraße (Am Fischmarkt bis Am Langenwall beidseitig)

Reinigungsklasse W

Winterdienst auf der Fahrbahn

- Am Alten Marinehafen (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)
- Amanda-Weber-Ring (Parower Chaussee bis Kreisverkehr)
- Am Köppenberg (Bahnweg bis Greifswalder Chaussee)
- Am Querkanal (Neue Badenstraße bis Hafenstraße)
- Andershofer Dorfstraße (Greifswalder Chaussee bis Ende Bebauung)
- Bahnweg (Am Paschenberg bis Am Köppenberg)
- Boddenweg (Greifswalder Chaussee bis Drigger Weg)
- Carl-Ludwig-Schleich-Straße (Große Parower Straße bis Kleine Parower Straße)
- Caspar-David-Friedrich-Weg (Große Parower Straße bis Blutspendezentrale)
- Dorfstraße (Deviner Weg bis Pfandbergweg)
- Deviner Weg (Dorfstraße bis Ende Grundstück Sanddornweg 3)
- Drigger Weg (Gustower Weg bis Abzweig Boddenweg)
- Fährhofstraße (Frankendamm bis Karl-Marx-Straße)
- Franzenshöhe (Brauquartier bis Greifswalder Chaussee)
- Freienlande (ab Beginn Grundstück Freienlande 9 bis Ende Grundstück Freienlande 4)
- Friedrich-Naumann-Straße (Gerhart-Hauptmann-Straße bis Große Parower Straße)
- Gartenstraße (Frankendamm gegenüber Sparkasse bis Ziegelstraße)
- Gerhart-Hauptmann-Straße (Knieperdamm bis Friedrich-Naumann-Straße)
- Groß Lüdershäger Weg (Richtenberger Chaussee bis Tribseer Wiesen)
- Hafenstraße (Querkanalbrücke bis Neue Badenstraße)
- Heinrich-Mann-Straße (Prohner Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
- Hiddenseer Straße (Rudenstraße bis Ummanzer Straße)
- Hochschulallee (ab Grundstück Kubitzer Ring 2 bis Fachhochschulgelände)
- Jaromarstraße (Richtenberger Chaussee bis Alte Richtenberger Straße)
- Kedingshäger Straße (Müller-Grählert-Straße bis Heinrich-Heine-Ring)
- Kleine Parower Straße (Prohner Straße bis Rudolf-Virchow-Straße)
- Kleinschmiedstraße (Heilgeiststraße bis Badenstraße)
- Müller-Grählert-Straße (Vogelwiese bis Prohner Straße)
- Neue Badenstraße (Hafenstraße bis Am Semlowerkanal)
- Neue Semlower Straße (Semlower Brücke bis Hafenstraße)
- Parower Chaussee (Ende Rinnstein Höhe Kreisverkehr Deutsche Rentenversicherung bis Höhe Ende Grundstück Pulitzer Grund 7)
- Philipp-Julius-Weg (Carl-Heydemann-Ring bis Jaromarstraße)



Philipp-Julius-Weg (Jaromarstraße bis Alte Richtenberger Chaussee)
 Richtenberger Chaussee (Kreisverkehr bis Ortsumgehung)
 Rostocker Chaussee (Bushaltestelle Galgenberg bis Am Feldrain links)
 Rostocker Chaussee (Ende Klinikum bis Am Feldrain rechts)
 Rotdornweg (Greifswalder Chaussee bis Andershofer Dorfstraße)
 Rudenstraße (Am Alten Marinehafen bis Zum Kleinen Dänholm)
 Sarnowstraße (Große Parower Straße bis Knieperdamm)
 Schillstraße (Knieperstraße bis Mönchstraße)
 Sonnenhof
 Spielhagenstraße (Große Parower Straße bis Sarnowstraße)
 Theodor-Storm-Weg (Heinrich-Heine-Ring bis Heinrich-Heine-Ring)
 Ummanzer Straße (Hiddenseer Straße bis Zur Sternschanze und Rudenstraße)
 Vogelwiese (An den Bleichen bis Müller-Grählert-Straße)
 Voigdehäger Weg (einbahniger Abzweig aus Richtung Koppelstraße kommend in Richtung Bahnschienen/
 Greifswalder Chaussee)
 Voigdehäger Weg (Koppelstraße bis Hufelandstraße)
 Voigdehagen (Beginn Grundstück Voigdehagen 3 bis Ende Grundstück Voigdehagen 21 und Voigdehagen 8)
 Wallensteinstraße (Vogelwiese bis Garagen)
 Weidendamm (Karl-Marx-Straße bis Ein-/Ausfahrt Busbahnhof)
 Werner-von-Siemens-Straße (Werner-von-Siemens-Straße 16 bis Wendehammer)
 Witzlawstraße (Damaschkeweg bis Alte Richtenberger Straße)
 Wulflamufer (Karl-Marx-Straße bis Frankendamm)
 Ziegelstraße (Gartenstraße bis An der Hafensbahn)
 Zum Kleinen Dänholm (Buswendeschleife bis Am Alten Marinehafen)
 Zur Schwedenschanze (1. Einfahrt Parkplatz Fachhochschule bis Sundufer)
 Zur Sternschanze (Zum Kleinen Dänholm bis Rudenstraße)


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 05. November 2015 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus welcher sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 06.11.2015

i.V.

 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Hansestadt Stralsund
 Der Gemeindevahlleiter

Stralsund, 26.10.2015

Mitteilung des Gemeindevahlleiters

Das Mitglied der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, Herr Niklas Rickmann (SPD), hat sein Mandat niedergelegt. Der Sitz geht gemäß Feststellung der Reihenfolge der Ersatzpersonen in den einzelnen Wahlbereichen auf

Herrn Detlef Erbenraut (SPD)

über.

gez. Gawoehns



Öffentliche Auslegung

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet Große Parower Straße/Ecke Kosegartenweg“

Beschluss-Nr. 2015-VI-08-0285 vom 15. Oktober 2015

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 einschließlich Begründung in der Fassung vom Juli 2015 wurde am 15. Oktober 2015 durch Beschluss der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Änderungsgebiet umfasst das ca. 5.300 m² große Grundstück des ALDI-Marktes an der Großen Parower Straße 54, das aus den Flurstücken 231 und 232 der Flur 6 Gemarkung Stralsund besteht. Es wird begrenzt im Norden durch die Käthe-Rieck-Straße, im Osten durch die Große Parower Straße, im Süden und Westen durch Einfamilienhausgrundstücke am Kosegartenweg und an der Käthe-Rieck-Straße.

Auslegungszeit: 30. November 2015 bis 9. Januar 2016

Montag, Mittwoch	7 – 16 Uhr
Dienstag	7 – 18 Uhr
Donnerstag	7 – 17 Uhr
Freitag	7 – 15 Uhr

Ort: Bauamt, Abteilung Planung und Denkmalpflege
Lindenstraße 136, 1. Obergeschoss, Flur rechts

Während des o. g. Zeitraums besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Planunterlagen auch auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung einzusehen.

Zur Planung liegen folgende umweltbezogene Informationen vor, die ebenfalls im Bauamt eingesehen werden können:

- Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan Nr. 59 zu den gewerblichen Geräuschemissionen und zu den Verkehrsgeräuschemissionen im Plangebiet
- Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen zu Bodenschutz und Altlasten mit Hinweis zur baulichen Nutzung im Sanierungsbereich der Altlasten im Plangebiet

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 59 unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können. Auskünfte und Erläuterungen zur Planung werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Sprechzeiten: Montag, Mittwoch, Freitag	8 – 12 Uhr
Dienstag	8 – 12 Uhr und 13 – 18 Uhr
Donnerstag	8 – 12 Uhr und 13 – 17 Uhr.

Stralsund, 19. Oktober 2015

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Wohngebiet Große Parower Straße/Ecke Kosegartenweg"





Jahresabschluss 2014
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

- I. Der Jahresabschluss 2014 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die GdW Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft Berlin, geprüft und am 30. April 2014 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:
 „Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
 Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.
 Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
 Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Berlin, den 30. April 2015

GdW Revision Aktiengesellschaft
 Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 Steuerberatungsgesellschaft
 gez. Biskup
 Wirtschaftsprüfer

- II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hansestadt Stralsund, hat am 24.08.2015 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der durch die GdW Revision AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.648.474,84 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 229.442.741,54 Euro festgestellt.
 2. Aus dem Jahresüberschuss sind an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund 1.850.000,00 Euro am 28.08.2015 auszuschiütten. Der Restbetrag in Höhe von 798.474,84 Euro ist in die Gewinnrücklage vorzutragen.
- gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister
- III. Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werkta-ge (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 29.10.2015

Die Geschäftsführung
 gez. Vetter

Jahresabschluss 2014
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2014 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH wurde durch die BRB Revision und Beratung OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft, Wismarsche Str. 182, 19053 Schwerin, geprüft und am 01.06.2015 mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen:
 „Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.
 Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und



über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH hat am 22.10.2015 folgende Beschlüsse gefasst: Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRB Revision und Treuhand OHG am 1. Juni 2015 geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2014 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 241.554,09 Euro und einer Bilanzsumme von 5.947.888,30 Euro wird festgestellt. Der Jahresüberschuss in Höhe von 241.554,09 Euro wird auf Empfehlung des Verwaltungsrates in die Gewinnrücklage eingestellt.
- III. Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH, Albert-Schweitzer-Str. 1, Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 10.11.2015

gez. Peter Friesenhahn
Geschäftsführer

INFORMATIONEN

Neues Bundesmeldegesetz gilt seit dem 1. November

Meldepflicht

Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden. Eine Abmeldung ist nur erforderlich, sofern der Wohnsitz ins Ausland verlegt oder eine Nebenwohnung aufgegeben wird. Die Abmeldung muss dann innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde erfolgen.

Wohnungsgeber- bzw. Vermieterbestätigung

Künftig muss bei der An- bzw. Abmeldung in der Meldebehörde eine vom Wohnungsgeber bzw. vom Wohnungseigentümer ausgestellte Bescheinigung vorgelegt werden, mit welcher der Einzug oder Auszug bestätigt wird.

Werbung und Adresshandel; Datenübermittlung

Auskünfte für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels sind künftig nur noch zulässig, wenn die Betroffenen in die Übermittlung ihrer Meldedaten für diese Zwecke ausdrücklich eingewilligt haben. Die Einwilligung muss gegenüber der Auskunft verlangenden Stelle erklärt werden. Sie kann auch gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der genannten Zwecke erklärt werden. Alle bereits vor der Meldebehörde abgegebenen Erklärungen zur Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, Melderegisterauskünfte in Bezug auf Wahlen und Abstimmungen, Melderegisterauskünfte über Alters- und Ehejubiläen sowie Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage behalten natürlich weiterhin ihre Gültigkeit, mit Ausnahme der automatisierten Erteilung von Melderegisterauskünften. Hier hat der Gesetzgeber kein Widerspruchsrecht mehr vorgesehen.

Bedingter Sperrvermerk

Künftig gibt es die Möglichkeit der Eintragung eines bedingten Sperrvermerks im Melderegister für Personen, die in Einrichtungen zum Schutz vor häuslicher Gewalt, in Einrichtungen zur Behandlung von Suchterkrankungen, in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, einer Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber wohnen oder sich in einer Justizvollzugsanstalt befinden. Damit soll speziell für den dort wohnenden Personenkreis gewährleistet werden, dass eine Weitergabe von Meldedaten an Private unterbleibt, soweit deren schutzwürdige Interessen dadurch beeinträchtigt würden. Die Leitung einer solchen Einrichtung wird gebeten, der Meldebehörde die Anschriften zu benennen, damit der bedingte Sperrvermerk eingetragen werden kann.

Was muss als Wohnungsgeber/-eigentümer wissen muss

Wie bereits oben beschrieben wird die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Wohnungseigentümers bei der Anmeldung und bei der Abmeldung (z.B. beim Wegzug in das Ausland) wieder eingeführt. Sie wird wieder eingeführt, um sog. Scheinanmeldungen wirksamer verhindern zu können.

Der Wohnungsgeber/-eigentümer ist verpflichtet mitzuwirken und hat die Bescheinigung auszustellen, wobei die meldepflichtige Person dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben hat, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers muss folgende Daten enthalten: Name und Anschrift des Wohnungsgebers, Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum, Anschrift der Wohnung sowie Namen der nach meldepflichtigen Personen. Auf www.stralsund.de steht unter dem Suchbegriff „Vermieterbestätigung“ ab dem 1. November ein Vordruck zur Verfügung, der hierfür genutzt werden kann.

Sie haben Fragen zum neuen Bundesmeldegesetz? Dann wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt unter der Telefonnummer 253 745. Hier verbindet man Sie gern mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Meldebehörde.



Verkauf aus besonderem Anlass rechtzeitig beantragen

Aus besonderem Anlass, wie zum Beispiel an den Stillen Feiertagen (Volkstrauertag und Totensonntag) sowie in der Adventszeit, dürfen Händler Waren gelegentlich und außerhalb von Läden anbieten, ohne eine Reisegewerbekarte zu besitzen. Insbesondere gilt dies für den Verkauf von Grabschmuck, Tannengrün und Weihnachtsbäumen. Voraussetzung ist jedoch eine Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist beim Ordnungsamt, Abt. Gewerbe- und Ordnungsangelegenheiten, Schillstraße 5-7, Zimmer 1.13, bei Frau Slonina zu beantragen. Ein Antragsformular finden Interessierte auch im Internet auf www.stralsund.de. Dazu bitte in die Suchmaske "Verkauf aus besonderem Anlass" eingeben.

Für den Verkauf auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Diese Genehmigung ist beim Bauamt, Abt. Straßen und Stadtgrün, Sondernutzung, Lindenstraße 136, einzuholen.

Hilfsangebote – Winterhalbjahr 2015/2016 in der Hansestadt Stralsund

Herberge für obdachlose Menschen des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e.V. Mühlgrabenstraße 10, Stadtteil Grünhufe

Mit ständiger Aufnahmebereitschaft für die Wintermonate, eine schriftliche Zuweisung kann an einem Folgetag nachgeholt werden.

Telefon: 0 38 31/70 36 90

Bahnhofsdienst des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e.V., Mühlgrabenstraße 10

Umsteige Hilfen und Informationsdienst bezüglich Hilfs- und Beratungsangebote für Reisende aber auch Obdachlose

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 0162/6 97 32 38

Kleiderkammer DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e.V., Mühlgrabenstraße 10

Bevorratung mit Garderobe aus der Kleiderkammer

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 09:00 - 15:00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten in begrenztem Umfang in der OLUK (Obdachlosenunterkunft)

Telefon: 0 38 31/44 30 89

Kindertisch des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e.V., Mühlgrabenstraße 10, Parkstraße 9

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 11:30 - 14:30 Uhr

Telefon: 0 38 31/39 27 25

Durch den Kindertisch erhalten Kinder eine warme Mahlzeit.

Stralsunder Tafel des DRK-Kreisverband Rügen-Stralsund e.V., Parkstraße 9

Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag 13:00 - 14:30 Uhr

Dienstag 13:00 - 15:30 Uhr

Bürozeiten für die Anmeldung: Montag - Donnerstag 12:30 - 13:00 Uhr

Telefon: 0 38 31/39 27 25

Polizeihauptrevier Stralsund, Böttcherstraße 19 (Altstadt)

Verweis auf die Hilfsangebote und Erreichbarkeit rund um die Uhr

Telefon: 0 38 31/28 90 625

Begegnungsstätte „Die Halle“ des Kreisdiakonischen Werkes e. V., Carl-Heydemann-Ring 150

Soziale Beratung, Freizeitangebote und Verpflegungsmöglichkeiten

Öffnungszeiten: Montag - Sonntag 08:00 - 14:00 Uhr

Heiligabend und 1. Weihnachtsfeiertag 08:00 - 14:00 Uhr

26.12.2015 (2. Weihnachtsfeiertag) geschlossen

31.12.2015 (Silvester) 08.00 - 14.00 Uhr

01.01.2016 (Neujahr) geschlossen

Die Halle hält in der kalten Jahreszeit bei Bedarf ihre Türen auch länger offen.

Telefon: 038 31/28 21 54

Nachbarschaftszentrum in der Auferstehungskirche, Grünhufe

Heiligabend nach dem Gottesdienst geöffnet

Telefon: 0 38 31/45 82 60

UNESCO-BRIEF



Organisation
der Vereinten Nationen
für Bildung, Wissenschaft
und Kultur



Historische Altstädte
Stralsund und Wismar
Welterbe seit 2002

AUSGABE 04/2015 (OKTOBER-DEZEMBER)

RÜCKBLICK

GRUNDTON D-KONZERT IM LOKSCHUPPEN



Gegenüber dem Wismarer Bahnhof liegen die markanten Gebäude des ehemaligen Bahnbetriebswerkes, u.a. ein zwölfständiger Lokschuppen. Die Eisenbahnfreunde Wismar e.V. arbeiten dort an der Einrichtung eines Eisenbahnmuseums mit Originalfahrzeugen aus der Produktion der ehemaligen Waggonfabrik Wismar sowie mit regionalem Bezug.

Der Verein wird dabei von vielen Förderern unterstützt, neben Firmen, Institutionen und Privatpersonen auch von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz (DSD). Am 15. August fand im Lokschuppen erstmals ein Benefiz-Konzert der Reihe „Grundton D“ statt, die seit 25 Jahren vom Deutschlandfunk in Zusammenarbeit mit der DSD veranstaltet wird. Es gastierte das „Per Arne Glorvigen Trio“ vor etwa 140 begeisterten Zuhörern. Die „Kunst der Fuge und des Tango“ war das musikalische Thema des Abends mit Werken von Johann Sebastian Bach und Astor Piazzolla, meisterlich gespielt von Per Arne Glorvigen (Bandoneon), Daniela Braun (Violine) und Arnulf Ballhorn (Kontrabass).

10. KONGRESS BACKSTEINBAUKUNST IN WISMAR

Am 3. und 4. September fand in der Wismarer Georgenkirche der 10. Internationale Kongress Backsteinbaukunst statt, diesmal zum Thema: „Backstein – materiell und immateriell“. Elf Spezialisten aus vier Ländern behandelten architektur- und kunstgeschichtliche Fragestellungen, aber auch rein praktisch-denkmalpflegerische Aspekte zu historischen Ziegeln für Mauer und Dach. Unter den Referenten war auch der ehemalige Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, Björn Engholm. Seine Rede schlug einen großen Bogen von der ersten Nutzung gebrannter Ziegel im alttestamentarischen Jerichow bis in unsere Region heute. Großer Beifall folgte auf sein emotionales Schlusswort, das die Gemeinsamkeit dieser Bautradition in den Mittelpunkt rückte und dem Backstein als Identitätsfaktor des Ostseeraums eine große Wertschätzung verlieh.



TAG DES OFFENEN DENKMALS

„Handwerk, Technik, Industrie“ war das Motto des diesjährigen Denkmaltages am 13. September.

In Wismar waren 16 Objekte geöffnet, zusätzlich bot die Tourist-Information thematische Stadtführungen an. Das Ausstellungshaus des Technischen Landesmuseums „phanTECHNIKUM“ hatte für die Besucher spezielle Führungen zur historischen Schweißtechnik vorbereitet. Der Ringlokschuppen und ein 1935 erbautes Getreidesilo im Alten Hafen luden zur Besichtigung ein, ebenso der Koggennachbau „WISSEMARA“ und das Wassertor. An anderen Standorten in der Altstadt ging es um das Bäcker- und Tischlerhandwerk, um die Restaurierung eines Altars und die Aufarbeitung von zoologischen Präparaten einer alten Schullehrsammlung. Natürlich wurden auch Häuser vorgestellt, die jüngst saniert wurden oder sich gerade in der Sanierung befinden, wie z.B. das alte schwedische Lizenthau in der Großschmiedestraße 9. Hier informierte der Planer Arndt Uhlig über die aufgefundenen Bauspuren und das angestrebte Sanierungsziel für das Giebelhaus mit Kemladen. Im Welt-Erbe-Haus Wismar erläuterte Restaurator Jens Zimmermann die handwerklichen Herausforderungen, die ihm und seinem Team die Wiederherstellung des fast 200 Jahre alten Tapetensaals abverlangt hatten.



Das Stralsunder Programm widmete sich den Hafenseln als eine bedeutende Ingenieurbauleistung des 19. Jahrhunderts. Die Kunsthistorikerinnen Friederike Thomas und Sabine Kahle referierten in einem Vortrag über die „Geschichte und Bausubstanz der denkmalgeschützten Hafenseln“. Welterbebeiratsmitglied Burkhardt Eriksson erläuterte während einer Gebäudeführung die Umnutzung des Türmchenspeichers in der Hafenstraße 10 zur Energiezentrale des OZEANEUM Stralsund. Eine Führung über die Nördliche Hafenseln mit Gästeführer Hans-Georg Reibiger stellte deren besondere technikgeschichtliche Bedeutung in den Vordergrund.

VORTRAG ZU INDUSTRIEDENKMALEN IM STRALSUNDER RATHAUS

Industriedenkmale sind ebenso wie Schlösser, Kirchen und Villen bedeutende Zeugnisse der Vergangenheit. Grund genug für die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, den Tag des offenen Denkmals 2015 unter das Leitthema „Handwerk, Technik, Industrie“ zu stellen. Im Nachgang des Denkmaltages gelang es dem Ortskuratorium Stralsund der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und dem Welterbe-Management Stralsund, den deutschlandweit geachteten Denkmalpfleger Axel Föhl für einen Vortrag zum Thema „Denkmale der Technik und Industrie. Bedeutung und Nutzbarkeit“ zu gewinnen. Am 8. Oktober gab Axel Föhl einen Überblick über die Entwicklung der Industriedenkmalpflege seit den 1970er Jahren und zeigte weitreichende neue Nutzungsmöglichkeiten von Industriedenkmalen auf.



AKTUELLES ORGANISATION DER WELTERBESTÄDTE RUFT ZU FOTOWETTBEWERB AUF

Bis 15. November 2015 lädt das Regionalsekretariat Nordwesteuropa der Organisation der Welterbestädte (OWHC) erneut alle Hobbyfotografen zur Teilnahme an einem Fotowettbewerb unter dem Motto „Colours of World Heritage“ ein. Stralsunder und Wismarer, Jung und Alt, Einheimische und Gäste sind aufgerufen, farbenfrohe Eindrücke ihrer Welterbestadt einzureichen. Dabei sind alltägliche Lebenssituationen genauso gefragt wie Momentaufnahmen

von besonderen Veranstaltungen oder Ereignissen. Die Hauptsache ist, dass sich die Farbigkeit in Kombination mit der historischen Kulisse der Welterbestadt zeigt. Das beste Foto einer jeden teilnehmenden Stadt wird mit einem Preisgeld prämiert und nimmt an der Endausscheidung der Siegerbilder aus allen Welterbestädten der Region Nordwesteuropa teil. Das Foto, das diese Endausscheidung gewinnt, wird künftig auf allen OWHC-Publikationen weltweit zu sehen sein und mit 700 Euro Siegpriämie honoriert. Informationen und Anmeldung auf http://www.ovpm.org/en/Colours_of_World_Heritage

STRALSUND FEIERT SCHWEDEN



Die Hansestadt Stralsund und das schwedische Königreich verbindet eine Jahrhunderte währende gemeinsame Geschichte. Daran erinnert die Hansestadt Stralsund mit einer Veranstaltungswoche „Stralsund schwedisch“ vom 19. bis 25. Oktober 2015. Anlass für das Veranstaltungsprogramm ist der 200. Jahrestag des Übergangs Schwedisch-Pommerns an Preußen am 23. Oktober. Neben Vorträgen, Stadtführungen, Konzerten, einer Lesung, einer Ausstellung sowie einer Filmvorführung findet eine wissenschaftliche Fachtagung mit Teilnehmern aus Deutschland, Schweden und Dänemark statt. Höhepunkt der Veranstaltungswoche ist ein Festakt der Hansestädte Stralsund und Greifswald im Stralsunder Rat-

haus, der durch öffentliche Konzerte und einen Zapfenstreich des Musikkorps der schwedischen Territorialstreitkräfte aus Karlskrona umrahmt wird. Das gesamte Programm der Schwedenwoche im Internet: www.stralsund.de/schwedenwoche

SONDERAUSSTELLUNG IM WELT-ERBE-HAUS WISMAR

Im Welt-Erbe-Haus Wismar ist zusätzlich zur Dauerausstellung bis Ende Februar 2016 eine Präsentation der Organization of World Heritage Cities (OWHC) zu sehen. Die Organisation der Welterbestädte hat weltweit 239 Mitglieder. Die Städte werden entsprechend kultureller, sprachlicher und geografischer Gemeinsamkeiten von Regionalbüros betreut. Die Hansestädte Wismar und Stralsund gehören zur Region Nordwesteuropa. Die OWHC hat das Ziel, die Zusammenarbeit der Welterbestädte sowie den Austausch von Informationen und Fachwissen im Bereich Denkmalpflege und Kulturerbemanagement zu befördern. Das geschieht u.a. durch Publikationen, Kongresse und verschiedene Projekte. Die Eröffnung der OWHC-Ausstellung erfolgte am 20. Oktober um 16 Uhr durch Bürgermeister Thomas Bayer.



TERMINE OKTOBER BIS DEZEMBER

19. BIS 25. OKTOBER

Veranstaltungswoche „Stralsund schwedisch“

24. OKTOBER, WISMAR

Tag der offenen Tür im Rathaus

3. BIS 6. NOVEMBER, AREQUIPA/PERU

13. OWHC-Weltkongress

29. NOVEMBER, 18 UHR, THEATER WISMAR

Konzert mit der NDR Bigband

DEZEMBER, STRALSUND UND WISMAR

Weihnachtsmarkt

11. DEZEMBER, STRALSUND

Gestaltungsbeirat

12. BIS 13. DEZEMBER, WISMAR, ST.-GEORGEN-KIRCHE UND -KIRCHHOF

20. Kunstmarkt

WUSSTEN SIE EIGENTLICH, DASS ...

... die Deutsche Mechthild Rössler seit September neue Direktorin der Abteilung für das Kulturerbe und das Welterbezentrums am UNESCO-Hauptsitz in Paris ist? Zuvor war Rössler stellvertretende Direktorin des Welterbezentrums und folgt Kishore Rao, der im August in den Ruhestand ging. Mechthild Rössler setzt sich seit mehr als 20 Jahren für den Schutz des Kultur- und Naturerbes im Rahmen der UNESCO ein.

HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR



KONTAKT: Steffi Behrendt
Welterbe-Managerin
Ossenreyerstraße 1
18439 Stralsund
Tel.: +49 (0) 3831/25 23 16
Fax: +49 (0) 3831/25 23 16
Email: sbehrendt@stralsund.de



KONTAKT: Norbert Huschner
Amt für Welterbe, Tourismus und Kultur
Lübsche Straße 23 · 23966 Wismar
Tel.: +49 (0) 3841/22 52 91 01
Fax: +49 (0) 3841/22 52 91 03
Email: nhuschner@wismar.de

IM INTERNET:
www.stralsund-wismar.de
DIE UNESCO IM INTERNET:
www.unesco.org
DIE DEUTSCHE SEITE:
www.unesco.de